



Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Bürstadt

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Hauptverwaltung <i>Bearbeitung:</i> Timo Spreng	<i>Datum</i> 21.12.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	06.03.2024	Ö
Stadtverordnetenversammlung (Entscheidung)	20.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Bürstadt in der vorliegenden Fassung.

Sachverhalt

Auf Grund der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt hat sich am 23.11.2023 der Inklusionsbeirat der Stadt Bürstadt konstituiert.

Mit Schreiben vom 12.12.2023 hat der Vorsitzende dieses Beirates schriftlich das Ansinnen geäußert, dass jeweils einem Vertreter dieses Beirates analog anderer Beiräte der Stadt Bürstadt ein Anwesenheits- und Rederecht in den Ausschüssen der Stadt Bürstadt sowie der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt wird.

Hierfür ist eine Anpassung, bzw. Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Bürstadt (GO) erforderlich.

Bei der Verabschiedung der GO im Sommer 2022 wurde bereits ein Beirat, der die Interessen von Personen mit etwaigen Beeinträchtigungen vertritt, berücksichtigt, allerdings wurde der damals vorgesehen Beirat noch unter dem Arbeitstitel "Behindertenbeirat" berücksichtigt.

Somit erstreckt sich die Änderungen der GO lediglich auf den Titel des XIII. Kapitels der GO.

Hier wird der bisherige Text "Senioren-, Behinderten- und Jugendbeirat" in "Seniorenbeirat, Inklusionsbeirat und Jugendrat" geändert.

Ebenfalls ist in der Übersicht der einzelnen Paragraphen eine redaktionelle Änderung erforderlich.

Im Sinne der Übersichtlichkeit wird von der Verwaltung die komplette Neufassung der Geschäftsordnung vorgeschlagen. Demnach ist die bisherige GO außer Kraft zu setzen (siehe § 46)

Der Titel des § 41 wird von "Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates" in "Vorschlagsrecht der Beiräte" umbenannt.

Finanzielle Auswirkungen

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Inklusionsbeirates für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse sowie der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Entschädigungssatzung der Stadt Bürstadt.

Anlage/n

1	GO-STVV 2024
2	Anschreiben Stadtverordnetenvorsitzender 231212

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Bürstadt

Inhaltsverzeichnis:

I. Stadtverordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Geteilte Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Teilnahme des Magistrats

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Bürstadt

VII. Gang der Verhandlung

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 26 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

- § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates

IX. Niederschrift

- § 29 Niederschrift

X. Ausschüsse

- § 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Ortsbeiräte

- § 34 Anhörungspflicht
- § 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 36 Rederecht in den Sitzungen

XII. Integrations-Kommission

- § 37 Anhörungspflicht
- § 38 Vorschlagsrecht der Integrations-Kommission
- § 39 Rederecht in den Sitzungen

XIII. ~~Jugendrat~~ Seniorenbeirat, Inklusionsbeirat und Jugendrat

- § 40 Anhörungspflicht
- ~~§ 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates~~ **Vorschlagsrecht der Beiräte**
- § 42 Rederecht in den Sitzungen

**Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die
Ausschüsse der Stadt Bürstadt**

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

XV. Schlussbestimmungen

§ 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 46 In-Kraft-Treten

**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
UND DIE AUSSCHÜSSE DER STADT BÜRSTADT**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Stadtordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt durch Beschluss vom XXXXXXXX folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Stadtverordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Stadtverordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, zeigen dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legen die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Bürstadt

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Stadtverordnete unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

**Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die
Ausschüsse der Stadt Bürstadt**

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen (im Verhinderungsfalle die jeweiligen Vertreterinnen / Vertreter). Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan und die Sitzordnung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Empfehlungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe, der zur Verhandlung zu stellenden Gegenständen verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Bürstadt

- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordnete und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben volle Kalendarstage liegen.
In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Geteilte Tagesordnung

Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I und II.

Teil I: Magistratsbericht

Teil II: Vorgänge

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der vom dem/der Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu berufen.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
Anträge sind nur zu Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.
Dabei soll der Antragsteller möglichst die finanziellen Auswirkungen seines Antrages beziffern.

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Bürstadt

- (3) Anträge sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden und beim Parlamentarischen Büro in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 8 volle Kalendertage liegen. Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder Stadtvertreterin und jedem Stadtvertreter vorliegen.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, der Integrationskommission und/oder des Jugendrates oder eines sonstigen Beirats erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, der Integrationskommission und/oder dem Jugendrat oder einem sonstigen Beirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34 ff. der Geschäftsordnung zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass die Anträge schriftlich vorgelegt werden.

§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i.S.d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Bürstadt

- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.
Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen.
Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtvertreterinnen und die Stadtvertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnete anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Bürstadt

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtvertreterinnen und der Stadtvertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht z.B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Stadt für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.
Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist und dem Vorsitzenden Mitglied zuvor angezeigt wird.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.buerstadt.de ist unter Berücksichtigung der gelten Vorschriften der HGO zulässig. Die Leitung der Sitzung muss vor jeder Sitzung darauf hinweisen, dass die Redebeiträge übertragen werden. Jeder Redner/in muss die Möglichkeit eingeräumt werden, der Veröffentlichung ihrer Redebeiträge zu widersprechen. Liegt der Einspruch vor oder wird der Veröffentlichung widersprochen, muss die Übertragung für die Dauer des Redebeitrages unterbrochen werden.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19:30 Uhr und enden spätestens um 23:00 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20 Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

**Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die
Ausschüsse der Stadt Bürstadt**

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtvertreterinnen und die Stadtvertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (6) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Stadtvertreterin oder der Stadtvertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Bürstadt

- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens zehn Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt. Für einen einmalig zulässigen weiteren Redebeitrag derselben Rednerin bzw. desselben Redners beträgt die Redezeit 3 Minuten.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für einzelne Verhandlungsgegenstände die Redezeit abweichend festlegen.
- (3) Bei Beratungen zum Haushalt besteht grundsätzlich keine Redezeitbeschränkung.
- (4) Eine Berichterstattung über eine Ausschussberatung soll die Zeit von drei Minuten nicht überschreiten.
- (5) Bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt die Redezeit je Redebeitrag drei Minuten.
- (6) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder andere redeberechtigte Mitglieder des Magistrats sollten sich ebenfalls an den vereinbarten Redezeiten orientieren.

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Bürstadt

- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.
Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und der Stadtvertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Stadtvertreterin und jeden Stadtvertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Stadtvertreterin und jedes Stadtvertreters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Stadtvertreterin und jedes Stadtvertreters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Rednerinnen und Redner zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der oder den Rednerinnen/Redner das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Bürstadt

- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Rednerinnen/Redner bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Stadtverordnete oder Stadtverordneten bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Stadtverordnete oder Stadtverordneter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Den Stadtvertreterinnen und den Stadtvertretern sowie den Mitgliedern des Magistrates wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Stadtvertreterin oder dem Stadtvertreter bzw. den Mitgliedern des Magistrates zuvor vereinbart wurde.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung kann von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Stadtvertreterin und jedem Stadtvertreter und den Mitgliedern des Magistrates in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 – bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung – abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

**Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die
Ausschüsse der Stadt Bürstadt**

X. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Bürstadt

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
Zu Beginn der Ausschusssitzung besteht für Bürgerinnen und Bürger in einem Zeitraum von maximal 15 Minuten die Gelegenheit, Fragen zu den Angelegenheiten der Tagesordnung zu stellen. Diese werden bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vorgetragen und ins Protokoll aufgenommen.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen – nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.
Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse hören die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen der Integrations-Kommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung
- (5) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 34 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Bürstadt

- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Integrationskommission

§ 37 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört die Integrationskommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt der Integrationskommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38 Vorschlagsrecht der Integrationskommission

Die Integrationskommission hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Integrations-Kommission. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Integrationskommission schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Integrationskommission in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen die Integrationskommission in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden der Integrationskommission eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied der Integrations-Kommission in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung der Integrationskommission in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende der Integrationskommission oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme der Integrationskommission vorzutragen.

~~**XIII. Senioren, Behinderten und Jugendbeirat**~~

XIII.-Seniorenbeirat, Inklusionsbeirat und Jugendrat

§ 40 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört die vorgenannten Beiräte zu allen wichtigen Angelegenheiten, welche die Belange des jeweiligen Beirates berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Beiräte entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt – § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend – oder, dass Mitglieder der Beiräte sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

§ 41 Vorschlagsrecht der Beiräte

Oben genannten Beiräte haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche die Belange des jeweiligen Beirates berühren. Vorschläge reichen sie in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung den Beiräten in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

**Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die
Ausschüsse der Stadt Bürstadt**

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung gewährt den Beiräten gem. § 41 in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der deren Interessen berührt, ein Rederecht.
- (2) Die Ausschüsse gewähren den Beiräten gem. § 41 in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der deren Interessen berührt, ein Rederecht.

**XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen
Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**

§ 43 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 46 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom ~~27.04.2016~~ **08.06.2022** außer Kraft.

68642 Bürstadt, 2023-12-21

gez. Eberle
(Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung)

Hans Dieter Niepötter – Dieburger Str. 10 – 68642 Bürstadt

Herr Stadtverordnetenvorsteher
Jürgen Eberle
Rathausstraße 2

68642 Bürstadt

Hans Dieter Niepötter
Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V.
Bezirksverband Darmstadt
Fachberater für Barrierefreiheit und
Wohnberater

Dieburger Straße 10
68642 Bürstadt
Telefon 0179-9672270

Bürstadt, 12.12.2023

Betr. Einladung des Inklusionsbeirats zu den Sitzungen der städtischen Gremien

Sehr geehrter Herr Eberle,

um sicherzustellen, dass sich Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt in die politische Meinungsbildung der Stadt Bürstadt einbringen können, bitte ich darum, Vertreter des neu gegründeten Inklusionsbeirats der Stadt Bürstadt zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, sowie der Ausschüsse (Ausschuss für Bau- und Stadtentwicklung, Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität, Haupt- und Finanzausschuss, Sozialausschuss) einzuladen und ihnen ein Rederecht zu gewähren.

Freundliche Grüße
Hans Dieter Niepötter



(Vorsitzender Inklusionsbeirat)